

27.10.2025

Tierheime und ähnlicher Einrichtungen als „Kritische Infrastruktur“ für das staatliche Gemeinwesen

Sehr geehrte ,

nachfolgend, wie besprochen, die zusammengefassten Informationen zur Systemrelevanz von Tierheimen.

Die Tierschutzvereine mit ihren angeschlossenen Tierheimen bieten eine flächendeckende Vorsorge zur amtlichen Verwahrung von Tieren (Aufnahme von Fund-/Einziehungs- und Unterbringungstieren) an. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Aufnahme von Tieren aus privaten Haushalten angeboten, die aus den unterschiedlichsten Gründen abgegeben werden müssen.

Durch das Angebot der amtlichen Verwahrung von Tieren sowie dem Angebot Abgabetiern aus privaten Haushalten aufnehmen zu können, stellen die Tierschutzvereine dem staatlichen Gemeinwesen eine systemrelevante Infrastruktur zur Verfügung, die die Kommunen zur tierschutzgerechten Unterbringung von Tieren in der Regel nicht vorhalten.

Sie sind somit systemrelevante Einrichtungen, die die Funktionsfähigkeit von Teilen des Gesamtsystems „Kritischer Infrastruktur“ aufrechterhalten und damit unmittelbar zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit einer wichtigen Dienstleistung (Unterbringung von Tieren, Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) beitragen.

Der Ausfall dieser Einrichtungen oder auch nur eine Beeinträchtigung des dortigen Regelbetriebes aus den unterschiedlichsten Gründen zieht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach sich, weil dann die bei den Kommunen liegende Amtsaufgaben der tierschutzgerechten Unterbringung und Versorgung von Fundtieren, Einziehungstieren und amtlichen Unterbringungstieren nicht mehr oder nur eingeschränkt geleistet werden kann.

Der finanzielle Rahmen der Tierschutzvereine ist bereits in Nicht-Krisenzeiten mit einer mehr als dünnen Kapazitäts- und Personalreserve ausgelegt und die Vereine werden es sich zukünftig nicht mehr leisten können, die öffentlichen Haushalte zu subventionieren, um die Verluste aus der amtlichen Verwahrung von Tieren mit Spendengeldern auszugleichen, da sich viele Kommunen verweigern, die Dienstleistung, die von ihnen in Anspruch genommen wird, kostendeckend zu begleichen. Aufgrund des jahrzehntelangen Kostendruckes kann nur ein Mindestmaß an Personal und Infrastruktur vorgehalten werden.

Auch gemeinnützige Tierschutzeinrichtungen bezahlen Personal, Miete, Pachten, Nebenkosten und Versicherungen, nehmen Dienstleistungen in Anspruch und tätigen Einkäufe.

Der überwiegende Anteil von Tierheimen besteht aus veralteten Einrichtungen, die einen erheblichen Sanierungsstau vor sich hertragen. Dies nachzuhalten ist für gemeinnützige Einrichtungen schwer, weil Spendeneinnahmen nicht

beeinflussbar sind und der Kostendruck für den laufenden Betrieb schon erheblich ist. An dieser Situation sind auch die Kommunen, wie bereits oben ausgeführt, nicht unschuldig. Tierheim übernehmen ausnahmslos die Verwahrung und Versorgung von amtlichen Verwahrtieren. Die durch die amtliche Verwahrung entstehenden Kosten werden aber überwiegend nicht zu 100% durch die jeweiligen Kommune, die die Dienstleistung zur amtlichen Verwahrung von Tieren in Anspruch nimmt, erstattet. Eine pauschale Kostenerstattung wird grundsätzlich nach der Haushaltslage für eine amtliche Pflichtaufgabe festgelegt und orientiert sich nicht am tatsächlichen Bedarf der Einrichtung.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich eine dauerhafte Förderung, Bezuschussung oder ähnliches unter Federführung des Bundes – die Fundtierversorgung orientiert sich am BGB – zusammen mit den Ländern und Kommunen aufzulegen.

Mit den besten Grüßen

Dieter Ruhnke

Vorsitzender

--



Deutscher Tierschutzbund
Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Im Hagen 3
29559 Wrestedt
Telefon: 05802-3199797
FAX: 05802-3199798
e-Mail: dieter.ruhnke@tierschutzniedersachsen.de
www.tierschutzniedersachsen.de

Wussten Sie, dass der Deutsche Tierschutzbund e.V. als Europas älteste und größte Tier- und Naturschutzorganisation keinerlei öffentliche Mittel erhält?

Wussten Sie, dass dem Landestierschutzverband Niedersachsen 85 Mitgliedsvereine angeschlossen sind, davon 80 Vereine ein Tierheim betreiben und alle diese Vereine ausnahmslos gemeinnützig ihre Aufgaben für das Gemeinwohl erfüllen?

Wussten Sie, dass der Landestierschutzverband Niedersachsen die Belange des Tierschutzes in den entsprechenden Ministerien vertritt und auch für Bürger die nicht Mitglied im Deutschen Tierschutzbund sind jederzeit ansprechbar ist?

Um diese Aufgaben wahrzunehmen, sind wir auf die Spenden tierliebender Menschen angewiesen! Wir bitten Sie: Helfen auch Sie uns. Nur mit Ihrer Unterstützung können wir für die Tiere in Niedersachsen aktiv sein.

Spendenkonto des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Niedersachsen e.V.

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg • IBAN: DE65 2695 1311 0073 0015 05 • BIC-Code: NOLADE21GFW

Spenden sind steuerlich absetzbar - Gemeinnützigkeit anerkannt.

Datenschutzhinweise:

Der Inhalt dieser e-Mail sowie ggf. hinzugefügte Anlagen könnte vertrauliche, personenbezogene oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.

Diese sind ausschließlich für den Gebrauch durch den Empfänger dieser e-Mail bestimmt. Soweit eine Weitergabe oder Verteilung nicht ausschließlich zu internen Zwecken des Empfängers geschieht, wird jede Weitergabe, Verteilung oder sonstige Vervielfältigung untersagt.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Übermittlung und Austausch von Informationen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Landestierschutzverbandes. Außer dem Vorstand des Landestierschutzverbandes und der Mitarbeiter des Landestierschutzverbandes hat niemand Zugriff auf diese Daten, sie werden von uns auch nicht an Dritte außerhalb des Deutschen Tierschutzbundes weitergegeben.

Aufgrund Ihrer Kontaktaufnahme zum Landestierschutzverband setzen wir die Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für unserer satzungsgemäßen Aufgaben voraus.

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht, ein Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Recht auf Widerruf einer gegebenen Einwilligung.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat dieser e-Mail sind oder diese e-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese e-Mail.